



Handreichung zur Erstellung von Gutachten an denkmalgeschützten Gebäuden im Zuständigkeitsbereich der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland

Diese Handreichung dient dem Ziel, Gutachten im Baubereich in ihrer Struktur weitgehend zu vereinheitlichen um dadurch die Befassung aller Projektbeteiligten mit ihnen im Sinne einer zügigen Projektbearbeitung zu beschleunigen.

Sie richtet sich an kirchliche Körperschaften gemäß § 1 Absatz 2 Kirchbaugesetz [KBauG] und sollte für Maßnahmen nach § 2 Absätze 2 bis 4 Kirchbaurechtsverordnung [KBauVO] an denkmalgeschützten Gebäuden der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland und den darin befindlichen kirchlichen Objekten gemäß § 2 Absatz 1 KBauG sowie Kunst- und Ausstattungsgegenständen gemäß § 2 Absatz 2 KBauG angewandt werden.

Werden Externe mit der Erstellung von Gutachten beauftragt, so sollte die Einhaltung dieser Handreichung mit ihnen vereinbart werden.

1. Begriffsbestimmung

Gutachten im Sinne dieser Handreichung sind schriftliche Ausarbeitungen, die aus einem untersuchenden und einem planenden Teil bestehen und die eine gestalterische Veränderung, technische Sanierung oder Restaurierung zum Ziel haben. Sie können durch Planzeichnungen, Grafiken und Fotografien ergänzt werden. Die Seiten sollten nummeriert werden.

2. Aufbau von Gutachten

2.1 Titelblatt

Das Gutachten sollte mit einem Titelblatt versehen werden. Dieses sollte

- den Namen des begutachteten Objektes und den Inhalt des Gutachtens als Schlagwort (z.B. „Kirche xy / Dachstuhlsanierung“) wiedergeben,
- ein tagesgenaues Datum tragen und
- den Auftraggeber sowie den Auftragnehmer in Kurzform benennen.

2.2 Aufgabenstellung

Die Aufgabenstellung sollte

- die Veranlassung für das Gutachten sowie
- die Zielstellung des Gutachtens erläutern.

2.3 Objektidentifikation

Die Objektidentifikation sollte

- die Bezeichnung des begutachteten Objektes und die postalische Objektadresse und
- ggfs. die Nummer der Denkmalliste mit Eintragungsdatum wiedergeben
- die bauhistorische und bautypologische Kategorie stichwortartig beschreiben (z.B.: Dreischiffige gotische Hallenkirche mit freistehendem Glockenturm)
- das Objekt in Form einer verkleinerten Planzeichnung (Lageplan, Grundriss oder Ansicht) darstellen.

2.4 Beteiligte

Die Übersicht über die Beteiligten sollte

- den Namen und die Anschrift der beauftragenden kirchlichen Körperschaft,
- den Namen und die Anschrift des Verfassers des Gutachtens, sowie
- die Namen und die Anschriften von weiteren am Gutachten Beteiligten auflisten. Deren Stellungnahmen bzw. Untersuchungsergebnisse sollten separat beigefügt werden.

2.5 Baugeschichte

Die Baugeschichte sollte

- den Zeitpunkt der Entstehung des kirchlichen Objektes und
- (sofern bekannt) den/die Architekt:in, Künstler:in, Kunstschaffende:n, Handwerker:in benennen.

Sie sollte ferner Veränderungen seit der Entstehung des Objektes und deren Zeitpunkt darstellen.

Zeiten, in denen sich das Objekt in desolatem Zustand befand sollten benannt werden, der desolote Zustand sollte beschrieben werden (z.B. Standzeiten ohne Dach nach kriegerischen Auseinandersetzungen, Fremdnutzungen, etc.).

Bei Objekten, die weniger als 100 Jahre vor dem Zeitpunkt der Begutachtung entstanden sind,

- sollte angegeben werden, ob das Objekt bekanntermaßen dem Urheberschutzgesetz der Bundesrepublik Deutschland unterliegt bzw.
- sollten Fakten angegeben werden, die eine Einschätzung eines möglichen Urheberschutzes ermöglichen.

Die Quellen sollten benannt werden.

2.6 Anamnese, Diagnose und Sanierungs- bzw. Gestaltungsvorschlag

Bei Sanierungsgutachten sollte jedes Schadensphänomen in nachvollziehbarer Reihenfolge beschrieben (Anamnese), die Schadensursache erläutert (Diagnose) und ein Vorschlag für die Sanierung unter konkreter Benennung der zu verwendenden Materialien und ihrer technischen und gestalterischen Parameter unterbreitet werden (Therapie).

Die Abhängigkeiten unterschiedlicher Schadensphänomene untereinander sollten dargestellt werden. Auf die Beiträge weiterer Planungen oder bautechnischer Analysen sollte verwiesen werden und deren Ergebnisse in den Sanierungsvorschlag integriert werden.

Sofern für das Verständnis nötig, sollten Fotos beigefügt werden. Dies kann durch Einfügung in den Text oder durch eine separate Anlage mit Nummerierung der Fotos sowie Verweise im Text geschehen.

Sofern für das Verständnis nötig, sollten Planzeichnungen beigefügt werden. Dies kann, durch Einfügung in den Text oder durch separate Anlagen und entsprechende Verweise im Text geschehen. Bei der farblichen Kennzeichnung von Bauteilen in Zeichnungen ist § 12 Absatz 1 Nr. 4. KBauVO zu beachten.

3. Bauberatung und denkmalrechtliche Abstimmung

Der benötigte Umfang und der Detaillierungsgrad von Gutachten sind von den spezifischen Rahmenbedingungen einer jeden Maßnahme abhängig. Ebenso die Auswahl geeigneter Planer und Planerinnen bzw. Restauratoren und Restauratorinnen. Hierzu beraten die Kirchenkreise die Kirchengemeinden im Rahmen der Bauberatung gemäß § 4 KBauG.

Die Bewertung von Gutachten ist Aufgabe der Kirchenkreise und des Landeskirchenamtes im Rahmen der Bauberatung gemäß § 4 KBauG und der denkmalrechtlichen Abstimmung gemäß § 5 KBauG. Letzteres in der Regel unter Einbindung der zuständigen Stellen der staatlichen Denkmalpflege.

4. Fortschreibung von Gutachten

Werden Gutachten auf Grund des fortschreitenden Planungsprozesses verändert, so sollte das Deckblatt mit einem aktualisierten Datum versehen werden. Textpassagen, die Ergänzungen oder Korrekturen der Vorgängerversion darstellen, sollten durch farbliche Hinterlegung der Schrift gekennzeichnet werden. Diese Kennzeichnungen sind vor einer weiteren Überarbeitung zu entfernen. Streichungen entfallen durch Textlöschung.

5. Finanzierung von Gutachten

Vor der Beauftragung von Gutachten sollten Möglichkeiten der finanziellen Unterstützung für Gutachten untersucht werden.